

1 Allgemein

- 1.1 Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere allgemeine Verkaufs- oder Lieferbedingungen des Lieferanten gelten nur soweit sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart worden sind.

2 Angebote

- 2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen des Interessenten zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Falls der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses bis auf Widerruf bindend.

3 Bestellung/Auftragsbestätigung

- 3.1 Verlangen wir bei Bestellung eine Auftragsbestätigung, so sind wir nur gebunden, wenn diese Bestätigung keine Abweichung von der Bestellung aufweist. Unser Schweigen auf eine modifizierte Auftragsbestätigung gilt nicht als Zustimmung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die genannten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche Nebenkosten ein, wie zum Beispiel Verpackung, Transportkosten, usw.

4 Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 4.1 Die Lieferung wird am vereinbarten Datum bei uns eintreffend fällig. Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht erfolgen kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Ist ein Fixtermin vereinbart worden, so sind wir bei Lieferverzug ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder für spätere Lieferung eine Frist zu setzen. Schadenersatz behalten wir uns in beiden Fällen vor. Erweist sich schon vor der Fälligkeit der Lieferung, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so können wir ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Leistung verzichten. Ist für verspätete Lieferung eine Konventionalstrafe verabredet worden, so beträgt diese pro Woche Verspätung seit dem Eintritt des Verzugs 1 Prozent, insgesamt aber nicht mehr als 10 Prozent des Preises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung im Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Konventionalstrafe auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu erbringenden Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat. Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.

5 Mengentoleranz

- 5.1 Ohne weitere Abmachungen gelten bei Einzelteilen und kleineren Serien bis 100 Stück keine Unter- oder Überlieferung. Bei Serien über 100 Stück und Rohmaterial akzeptieren wir eine Überlieferung von 5%. Zuviel verrechnete Teile ziehen wir der Rechnung ab.

6 Zahlung

- 6.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innert 30 Tagen unter Abzug von 2% Skonto oder 90 Tage netto.

7 Werkzeug-Eigentum

- 7.1 Wenn wir Werkzeugkosten voll, anteilmässig oder über eine Einheit einkalkuliert bezahlen, so gehört das Werkzeug uns. Wir können dann jederzeit über das Werkzeug verfügen.

8 Transporte

- 8.1 Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Der Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Bestimmungsort. Besondere Transportarten und -wege sind zu vereinbaren.

9 Gewährleistung des Lieferanten

- 9.1 Der Lieferant haftet als Spezialist für vollgeeignete Erfüllung, insbesondere gemäss Verwendungszweck, während zwei Jahren seit Annahme der Teil- oder Restlieferung in unserem Betrieb. Bei verdeckten Mängeln beginnt die Haftungsdauer des Lieferanten nach der Mängelerkennung und deren unmittelbaren Rüge durch uns. Bei erheblichen Mängeln sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern und Schadenersatz zu fordern. Sind die Mängel mindererheblich, so können wir eine Nachbesserung verlangen oder zum Beispiel aus Termingründen selber oder durch einen Dritten beheben lassen. Eine Kostenverrechnung oder Preisminderung bleibt vorbehalten. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für eigene Leistung. Bei Massegütern, die nur stichprobenweise kontrolliert werden, bedeutet die Annahme nicht den Gutbefund und kann während zwei Jahren jeweils nach Lagerentnahme gerügt werden.

10 Produkthaftung

- 10.1 Unsere Lieferanten haften gemäss Produkte-haftungsgesetz. Es gelten die handelsüblichen Verjährungsfristen und Gepflogenheiten.

11 Geheimhaltung

- 11.1 Alle Angaben, Zeichnungen, usw. die wir dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes überlassen, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Allfällige Urheberrechte stehen uns zu.

12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1 Anwendbares Recht: der Einzelvertrag, die vorliegenden Einkaufsbedingungen und das einschlägige schweizerische Recht. Gerichtsstand ist Bern.